

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

(Mitglied des Kantonsgerichts)

Zuhanden der diesjährigen Landsgemeinde hat Käthi Meier-Probst, Ennenda, ihren Rücktritt als Mitglied des Kantonsgerichts erklärt. Die Landsgemeinde hat somit die entsprechende Ersatzwahl – ein Mitglied der Strafkammer des Kantonsgerichts – vorzunehmen.

Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung der Gewählten oder des Gewählten statt.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2004

Der Voranschlag für das laufende Jahr sieht in der Laufenden Rechnung einen Aufwandüberschuss von rund 13,5 Millionen Franken und die Investitionsrechnung eine Zunahme der Nettoinvestitionen von gegen 29,9 Millionen Franken vor. Unter Berücksichtigung von Abschreibungen von 17,9 Millionen Franken ergibt sich im Voranschlag 2003 ein Finanzierungsfehlbetrag von rund 25,5 Millionen Franken. Der prognostizierte Selbstfinanzierungsgrad beträgt lediglich 14,8 Prozent.

Die äusserst schlechten Finanzaussichten, welche der Finanzplan 2004–2007 aufzeigt, zwingen zum Ergreifen aller Massnahmen, die Regierungsrat und Landrat erarbeitet haben. Soweit die Umsetzung in der Kompetenz der Behörden liegt, sind sie bereits beschlossen worden. Einige der Massnahmen müssen hingegen der Landsgemeinde zur Genehmigung unterbreitet werden. Innerhalb des nachfolgenden Traktandums «Sanierung der Kantonsfinanzen» wird deshalb die Erhebung eines Sanierungszuschlages auf der Staatssteuer von 5 Prozent zu Gunsten des Kantons vorgeschlagen.

Der Landrat beantragt unter diesen Vorzeichen der Landsgemeinde, gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 131 Absatz 2 des Steuergesetzes, den Steuerfuss für das Jahr 2004 auf 95 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 3,5 Prozent der einfachen Staatssteuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen. Der Bausteuerzuschlag ist zweckgebunden wie folgt zu verwenden:

- 3 Prozent der einfachen Staatssteuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Gesamtsanierung des Kantonsspitals;
- 0,5 Prozent der einfachen Staatssteuer für die Gesamterneuerung des Sportzentrums Glarner Unterland (SGU).

§ 4 Sanierung der Kantonsfinanzen

A. Schaffung eines Verkehrsfonds

B. Aenderung der Verteilung der Einkommens- und Gewinnsteuer

C. Erhebung eines Sanierungszuschlages von 5 Prozent auf der Staatssteuer

Die Vorlage im Ueberblick

Die Finanzlage des Kantons Glarus hat sich seit dem Jahr 2002 durch Mehrausgaben und durch Steuerzufälle massiv verschlechtert. Der Landrat sah sich gezwungen, einen einschneidenden Massnahmenplan mit rund 50 Massnahmen im Ausgaben- und Einnahmenbereich zur Gesundung der Kantonsfinanzen zu verabschieden. Würden keine Massnahmen ergriffen, müsste sich der Kanton in den nächsten fünf Jahren mit rund 250 Millionen Franken verschulden, um seinen Verpflichtungen nachkommen zu können; das Budget 2003 sähe einen Ausgabenüberschuss von 42 Millionen Franken in der Laufenden Rechnung vor.

Folgende, wegen ihrer Befristung keine Gesetzesänderungen bedingenden Massnahmen, werden als Teil des vom Landrat verabschiedeten Massnahmenpakets der Landsgemeinde 2003 vorgelegt:

Schaffung eines Verkehrsfonds. – Damit werden die Kosten in den Bereichen Strassen und öffentlicher Verkehr im Rahmen gehalten, die Laufende Rechnung entlastet, die Exekutivorgane mehr Flexibilität erhalten und der Legislative die notwendigen Einflussmöglichkeiten gesichert. Dem Verkehrsfonds werden belastet: die Kantonsanteile für Unterhalt und Investitionen an den Kantonsstrassen, der Autobahn A3, der Radroute Bilten–Linthal und den Lärmschutzmassnahmen, die Beiträge an Gemeinden für Strassenbauten, die Abschreibungen der Gebäude des Strassenverkehrsamtes und der Darlehen der Braunwald-Standseilbahn AG sowie die Kosten des öffentlichen Verkehrs und des Mobilitätskonzeptes. Gespiessen wird der Fonds aus dem Nettoertrag des Strassenverkehrsamtes inkl. Ertrag aus der LSVA, den Anteilen an der Mineralölsteuer und den Erträgen der Raststätte Glarnerland in Niederurnen. Ziel ist, den Verkehrsfonds bis zum Ende der Finanzplanperiode ausgeglichen zu gestalten; innerhalb der Planjahre sind Schwankungen möglich.

Aenderung der Verteilung der Einkommens- und Gewinnsteuer. – Befristet für die Jahre 2004–2007 wird 1 Steuerprozent (1,16 Mio. Fr.) von den Ortsgemeinden zum Kanton verschoben. Im Sinne der Opfersymmetrie sollen auch die Gemeinden einen Beitrag zur Sanierung der Kantonsfinanzen leisten, hat ihnen doch der Kanton in den vergangenen Jahren einige Aufgaben (Zivilstandswesen, Steuerbezug, Sozialhilfe, Betreibungs- und Konkurswesen) abgenommen.

Erhebung eines Sanierungszuschlags auf der Staatssteuer von 5 Prozent. – Damit tragen die Einwohner zur Gesundung der Kantonsfinanzen bei. Der Sanierungszuschlag wird für die Jahre 2003 und 2004 beschlossen. Danach wird die Landsgemeinde alljährlich über den grundsätzlich bis 2007 zu erhebenden Zuschlag befinden. Die aus ihm stammenden Einnahmen von rund 6,9 Millionen Franken jährlich kommen allein dem Kanton zugute; sie unterliegen also nicht dem Kostenverteiler gemäss Steuergesetz. Der Kanton muss wegen der schlechten Finanzlage auf die früheren Steuersenkungen zurückkommen und ist auf Solidarität der politischen Gremien angewiesen. Sobald es die Finanzlage erlaubt, wird der Sanierungszuschlag wieder abgeschafft. – Trotz des Sanierungszuschlags ist die Steuerbelastung geringer als in den Jahren vor 1997.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, den Anträgen zur Sanierung der Kantonsfinanzen zuzustimmen.

1. Grundlagen

Bereits bei der Beratung des Budgets 2002 und des Finanzplans 2003–2006 wurde eine sich massiv verschlechternde Finanzlage des Kantons erkannt. Der Landrat verabschiedete deshalb den Finanzplan nicht. Er beschloss im Dezember 2002 einen einschneidenden Massnahmenplan mit rund 50 Massnahmen zum Voranschlag 2003 und zum Finanzplan 2004–2007. Die Massnahmen werden im Laufe des Jahres 2003 umgesetzt. Sie betreffen die Bereiche Ausgaben (Reduktion von Personal- und Sachkosten, Kürzungen bei den Investitionen) und Einnahmen (Gebühren, Einnahmenanteile an Abgaben des Bundes, Steuern und Steueranteile).

Der Landsgemeinde sind die drei folgenden Massnahmen zur Beschlussfassung vorzulegen (zudem steht § 10, gegenseitige Unterstützungspflicht innerhalb der Gemeinden, in diesem Zusammenhang):

- Schaffung eines Verkehrsfonds;
- Aenderung der Verteilung der Einkommens- und Gewinnsteuer (Verschiebung eines Steuerprozentes von den Ortsgemeinden zum Kanton);
- Erhebung eines Sanierungszuschlags zu Gunsten des Kantons.

Sie sind bis Ende der Planperiode (2007) befristet. Nach Ablauf dieser Frist hat wiederum die Landsgemeinde zu entscheiden, welche der Massnahmen weitergeführt und welche aufgehoben werden können. Es sollen deshalb keine Gesetze geändert werden (z.B. Strassengesetz, Steuergesetz). Die Grundlage für die Durchführung dieser drei Massnahmen bildet der Landsgemeindebeschluss.

2. Der Inhalt der Vorlage

2.1. Schaffung eines Verkehrsfonds

2.1.1. Ausgangslage

Die Ausgaben für Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen, der Autobahn A3, der Lärmschutzmassnahmen, der Radroute Bilten–Linthal sowie die Abschreibungen der Gebäude des Strassenverkehrsamtes und des Darlehens der Braunwald-Standseilbahn AG werden aus dem Ueberschuss des Strassenverkehrsamtes

finanziert. Vor 1997 reichte dies nicht aus, um die Strassenlasten zu decken. Es mussten aus der Laufenden Rechnung Mittel eingeschossen werden; seit den 70er-Jahren trug die Laufende Rechnung rund 30 Millionen Franken bei.

Ab 1997 ergaben sich aus den zweckgebundenen Erträgen Ueberschüsse (1997–2001: 12,5 Mio. Fr.), welche der Laufenden Rechnung gutgeschrieben wurden und massgeblich zu den guten Abschlüssen beitrugen. Begründet wurde diese «Zweckentfremdung» mit der Kompensation der einstigen Uebernahme der Defizite. Ganz befriedigend war diese Begründung aber nicht, weshalb nun die Schaffung eines Verkehrsfonds vorgeschlagen wird.

Der Fonds löst das Problem der Verwendung der Ueberschüsse/Mehraufwände aus der Strassenrechnung und sichert die gesetzmässige Verwendung der Gelder aus dem Strassenverkehr. Er erhöht die Transparenz bei den Verkehrsausgaben und die Flexibilität der Exekutivorgane. Der Einbezug auch des öffentlichen Verkehrs verlangt angesichts der beschränkten Mittel nach strikt einzuhaltenden Prioritäten.

Die unvermeidlichen jährlichen Schwankungen werden über ein Bilanzkonto ausgeglichen. Somit beeinflusst die Verkehrsrechnung die Laufende Rechnung nicht mehr. Der Verkehrsfonds soll rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt und für die Dauer der Finanzplanperiode (bis 2007) betrieben werden; danach wird über die Fortdauer zu entscheiden sein. – Aufgrund der Befristung kann auf eine Anpassung des Strassengesetzes verzichtet werden; ein eventuelles Definitivum erforderte dies jedoch.

2.1.2. Aufgaben des Verkehrsfonds

Dem Verkehrsfonds werden die Kosten folgender Bereiche belastet:

- Netto-Kantonsanteil Unterhalt und Investitionen Kantonsstrassen;
- Netto-Kantonsanteil Unterhalt und Investitionen Nationalstrasse A3;
- Unterhalt und Investitionen Radroute Bilten–Linthal;
- Netto-Kantonsanteil Lärmschutz;
- Beiträge an Gemeinden für Strassenbauten gemäss Artikel 46 Strassengesetz;
- Abschreibungen Gebäude Strassenverkehrsamt (bis Ende 2007);
- Abschreibung Darlehen Braunwald-Standseilbahn AG (bis Ende 2004).

Alle diese Ausgabenpositionen wurden bereits durch die Ueberschüsse der Strassenrechnung finanziert.

Neu hat der Verkehrsfonds folgende Aufwendungen zu übernehmen:

- Ausgaben für das Mobilitätskonzept;
- Netto-Kantonsanteil am öffentlichen Verkehr (Anteil Abgeltung Regionalverkehr und Beiträge an die Förderung des öffentlichen Verkehrs).

2.1.3. Mittel des Verkehrsfonds

Dem Verkehrsfonds stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Nettoertrag/Ueberschuss des Strassenverkehrsamtes inkl. Ertrag aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA);
- Anteil an den Mineralölsteuern;
- Baurechtszins samt Umsatzabgabe der Autobahnraststätte Niederurnen.

2.1.4. Finanzielle Auswirkungen des Verkehrsfonds

Damit der Fonds eine angemessene finanzielle Basis aufweist, wird es erforderlich sein, im Verkehrswesen Schwerpunkte zu setzen. Dabei sind sowohl der Individualverkehr als auch der öffentliche Verkehr und die Radfahrer zu berücksichtigen.

Es zeigt sich, dass in allen Planjahren die Ausgaben für den Verkehr grösser sein werden als die zur Verfügung stehenden Erträge. Die Finanzierungsfehlbeträge werden dem Vorschusskonto des Verkehrsfonds in der Bilanz belastet, was die Laufende Rechnung entsprechend verbessert. Kumuliert ist mit einem negativen Bestand des Vorschusskontos von über 4 Millionen Franken zu rechnen. Ab 2005 wird die LSVA in vollem Ausmass zum Tragen kommen, weshalb auf diesen Zeitpunkt Mehreinnahmen erwartet werden dürfen. Ferner werden die Abschreibungen Gebäude Strassenverkehrsamt (rund 700 000 Fr. pro Jahr) Ende 2007 und Darlehen Braunwald-Standseilbahn AG (rund 1 Mio. Fr. pro Jahr) Ende 2004 auslaufen. Die Ausgaben für das Mobilitätskonzept fallen in den Jahren 2003 und 2004 an. Ab 2003 wird die Sanierung der Sernftalstrasse beim Unterhalt der Kantonsstrassen zu einem Kostensprung führen. Die Aufwendungen für den öffentlichen Verkehr werden ab 2005 mit einer allfälligen Einführung des «Glarner Sprinters» um rund 1,5 Millionen Franken jährlich zunehmen.

Das Ziel ist, den Verkehrsfonds bis zum Ende der Finanzplanperiode in etwa ausgeglichen zu gestalten. Innerhalb der Planjahre sind Schwankungen möglich. – Einsparungen und allenfalls zusätzliche Einnahmen werden nötig sein, um das erwähnte Ziel zu erreichen.

Lösung Verkehrsfonds / Finanzielle Auswirkungen

Basis: Budget 2003 vom 1. Oktober 2002 ohne Berücksichtigung des Massnahmenplanes/Finanzplanzahlen 2004 bis 2007

	Rechnung 2001	Budget 2002	Budget 2003	Finanzplan 2004	Finanzplan 2005	Finanzplan 2006	Finanzplan 2007
Strassenverkehrsamt							
Personalaufwand	964 186	1 265 400	1 223 000	1 248 000	1 272 000	1 211 000	1 234 000
Sachaufwand	415 494	651 000	555 000	551 000	541 000	553 000	543 000
Gemeindeanteil Motorfahrzeugsteuern	1 427 241	1 383 000	1 433 000	1 433 000	1 450 000	1 450 000	1 466 000
Anteil Bund an Schwerverkehrsabgabe/LSVA	136 546	120 000	140 000	140 000	140 000	145 000	145 000
Total Aufwand brutto	2 943 467	3 419 400	3 351 000	3 372 000	3 403 000	3 359 000	3 388 000
Motorfahrzeugsteuern	8 563 448	8 300 000	8 600 000	8 600 000	8 700 000	8 700 000	8 800 000
Gebühren, Taxen, Verkäufe, Erlöse	1 938 620	1 948 000	2 221 000	2 348 000	2 348 000	2 243 000	2 243 000
Schwerverkehrsabgabe/LSVA	1 411 218	1 415 000	1 455 000	1 473 000	2 240 000	2 277 000	2 300 000
Total Ertrag brutto	11 913 286	11 663 000	12 276 000	12 421 000	13 288 000	13 220 000	13 343 000
Verwendbarer Nettoertrag/Ueberschuss	8 969 819	8 243 600	8 925 000	9 049 000	9 885 000	9 861 000	9 955 000
Ausgleich der Strassenkosten in der Laufenden Rechnung							
Unterhalt Kantonsstrassen	939 922	536 000	2 774 000	2 869 000	2 628 000	2 650 000	2 910 000
Strassenunterhalt A3/Werkhof Biäsche	0	683 000	973 000	725 000	1 012 000	730 000	730 000
An Gemeinden für Ausbau Gemeindestrassen	51 121	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000
Total Ausgleich	991 043	1 239 000	3 767 000	3 614 000	3 660 000	3 400 000	3 660 000
Verbleibender Ertrag für Abschreibungen	7 978 776	7 004 600	5 158 000	5 435 000	6 225 000	6 461 000	6 295 000
Abschreibungen (100% der Nettoinvestitionen)							
Lärmschutz an Kantonsstrassen	198 391	540 000	405 000	540 000	540 000	540 000	540 000
Darlehen Braunwald-Standseilbahn AG	1 070 432	1 037 000	1 075 000	583 000	0	0	0
Nationalstrasse A3 und Nebenanlagen	170 156	800 000	960 000	480 000	320 000	400 000	400 000
Kantonsstrassen	3 360 575	1 300 000	1 500 000	1 600 000	1 600 000	1 600 000	1 600 000
Radroute Linthal-Bilten	1 125 667	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
Mobilitätskonzept	0	0	400 000	310 000	0	0	0
Strassenverkehrsamt	713 621	692 000	717 000	717 000	725 000	725 000	481 000
Total Abschreibungen	6 638 842	4 469 000	5 157 000	4 330 000	3 285 000	3 365 000	3 121 000
Verbleibender Ertrag für öffentlichen Verkehr	1 339 934	2 535 600	1 000	1 105 000	2 940 000	3 096 000	3 174 000
Kosten öffentlicher Verkehr							
Kantonsbeitrag an Regionalverkehr	1 891 488	1 930 000	1 970 000	2 200 000	3 500 000	3 500 000	3 500 000
Gemeindebeiträge an Regionalverkehr	-630 496	-640 000	-655 000	-700 000	-700 000	-700 000	-700 000
Beiträge an Förderung öffentlicher Verkehr	525 840	704 000	721 000	700 000	700 000	700 000	700 000
Total Nettoaufwand öffentlicher Verkehr	1 786 832	1 994 000	2 036 000	2 200 000	3 500 000	3 500 000	3 500 000
Finanzierungsüberschuss		541 600					
Finanzierungsfehlbetrag	-446 898		-2 035 000	-1 095 000	-560 000	-404 000	-326 000
Voraussichtliche Entwicklung des Verkehrsfonds ab 2003							
			-2 035 000	-3 130 000	-3 690 000	-4 094 000	-4 420 000

2.1.5. Rahmenbedingungen

Die Grundlagen der Berechnungen dürfen sich nicht zu stark verändern. Andernfalls müsste die Situation neu überdacht werden. Sollte die Landsgemeinde im Zusammenhang mit dem Mobilitätskonzept weitreichende Massnahmen beschliessen, welche den Rahmen des Verkehrsfonds sprengen würden, wäre für deren Finanzierung eine separate Regelung zu treffen.

2.1.6. Einflussnahme auf die Verwendung der Fondsmittel

Die Aufsicht über die Verwendung der Fondsmittel liegt beim Landrat. Ueber das von ihm jährlich zu genehmigende Strassenbauprogramm und den Voranschlag wird er die Entwicklung des Verkehrsbereichs beeinflussen und die Prioritäten setzen. Der Vollzug im Umfang der bewilligten Mittel soll weiterhin gemäss geltender Praxis gehandhabt werden.

Ueber die Entwicklung des Verkehrsfonds wird jeweils zusammen mit der Staatsrechnung im Landsgemeindememorial Bericht erstattet.

2.1.7. Zusammenfassung

Dank des Verkehrsfonds werden die Kosten in den Bereichen Strassen und öffentlicher Verkehr im Rahmen gehalten, die Verwaltungsrechnung entlastet, die Exekutivorgane mehr Flexibilität erhalten und der Legislative die notwendigen Einflussmöglichkeiten gesichert.

2.2. Aenderung der Verteilung der Einkommens- und Gewinnsteuer

2.2.1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2001 wird die Verteilung der Einkommens- und Gewinnsteuer wie folgt vorgenommen:

- 57% Kanton;
- 43% Gemeinden:
 - 22% Ortsgemeinden
 - 13,2% nach Bevölkerung,
 - 7,8% nach eigenem Aufkommen,
 - 1 % nach Kriterien (Bevölkerungsdichte [0,2%], Standortnachteil [0,3%], Wald und Alpen [je 0,25%]);
 - 18% Schulgemeinden
 - 16,5% nach Schüler,
 - 1 % zu gleichen Teilen,
 - 0,5% Effizienzfonds;
 - 3% Ausgleichsfonds, Zuteilung durch Regierungsrat.

2.2.2. Verschieben eines Steuerprozents von den Ortsgemeinden zum Kanton

Für vier Jahre befristet wird der Anteil der Ortsgemeinden um 1 Prozent zu Gunsten des Anteils des Kantons gekürzt. Die Ortsgemeinden werden somit nur noch mit 21 Prozent an der Einkommens- und Gewinnsteuer beteiligt. Die Anteile der Schulgemeinden und der Ausgleichsfonds bleiben unverändert. Die Verteilung wird ab 1. Januar 2004 wie folgt aussehen:

- 58% Kanton;
- 42% Gemeinden:
 - 21% Ortsgemeinden
 - 12,6% nach Bevölkerung,
 - 7,4% nach eigenem Aufkommen,
 - 1 % nach Kriterien (Aufteilung unverändert);
 - 18% Schulgemeinden (Aufteilung unverändert);
 - 3% Ausgleichsfonds (Zuteilung weiterhin durch Regierungsrat).

Da den Ortsgemeinden nur noch 21 Prozent an der Einkommens- und Gewinnsteuer zur Verfügung stehen, müssen die Anteile nach Bevölkerung und nach eigenem Aufkommen neu definiert werden. Die Kürzungen erfolgen prozentual: 12,6 (statt 13,2) Prozent nach Bevölkerung, 7,4 (7,8) Prozent nach eigenem Aufkommen. Die Aufteilung des einen Prozents nach Kriterien bleibt unverändert.

2.2.3. Begründung, Auswirkung

Die Ortsgemeinden wurden in den letzten Jahren deutlich entlastet; verschiedene ihrer Aufgaben übernahm der Kanton (Zivilstandswesen, Steuerbezug, Sozialhilfe, Betreibungs- und Konkurswesen usw.). Die Zentralisierungen verursachen dem Kanton Personal- und EDV-Aufwendungen, während die Ortsgemeinden Kosten sparen.

Die Verschiebung eines Steuerprozents von den Ortsgemeinden zum Kanton begründen zudem: Wegfall hoher Gewinnablieferungen von Domizilfirmen, deutliche Ausgabensteigerungen in den Bereichen Bildung und Gesundheit, Steuerausfälle durch die Senkung des Steuerfusses und das neue Steuergesetz, höherer eidgenössischer Finanzkraftindex usw. Der Kanton geriet deswegen in einen finanziellen Engpass, den er aus eigener Kraft nicht zu überwinden vermag. Er leitete zwar massive Sparmassnahmen ein, doch genügen sie für einen ausgeglichenen Kantonshaushalt bei weitem nicht. Die Sparmassnahmen sind im Sinne einer Opfersymmetrie gleichmässig auf alle, also auch auf die Gemeinden, zu verteilen. Die Analysen der Gemeinderechnungen zeigten, dass die meisten Gemeinden über eine intakte Finanzlage verfügen, nicht zuletzt darum, weil der Kanton sehr grosszügig bei der Beitragsgewährung und Subventionierung war. Nun ist der Kanton in einer sehr schwierigen Lage, und die Gemeinden müssen alles versuchen, um ihre Haushalte sparsamer führen und dem Kanton für die befristete Periode unter die Arme greifen zu können.

Der Kanton kann zu Lasten der Ortsgemeinden mit Mehrerträgen von 1,16 Millionen Franken pro Jahr rechnen.

2.3. Erhebung eines Sanierungszuschlags von 5 Prozent auf der Staatssteuer

2.3.1. Ausgangslage

Der Regierungsrat setzte sich, nachdem der Landrat den Finanzplan 2004–2007 zurückgewiesen hatte, zum Ziel, die zukünftigen Rechnungen des Kantons ohne Steuererhöhungen auszugleichen. Die dafür notwendigen Einsparungen (rund 42,6 Mio. Fr. pro Jahr auf der Basis des Budgets 2003) sind jedoch nicht zu erreichen. Sie hätten zu einem massiven Leistungsabbau geführt, der zudem in dieser kurzen Zeit nicht durchführbar gewesen wäre. Ohne Steuererhöhungen kann das Finanzhaushaltgesetz, welches einen mittelfristigen Ausgleich der Rechnung verlangt, nicht erfüllt werden.

2.3.2. Notwendigkeit einer Steuererhöhung

Somit bleibt den politischen Verantwortungsträgern nichts anderes übrig, als eine massvolle Steuererhöhung vorzuschlagen; dies im Wissen um die Nachteile, die eine höhere Steuerbelastung für die Einwohner und für den Kanton zur Folge hat. Da aber andere Kantone die Steuern ebenfalls erhöhen müssen, relativiert sich der Standortnachteil.

Das Erheben eines Sanierungszuschlags ist zu verantworten, weil in den vergangenen Jahren die guten Rechnungsergebnisse den Steuerpflichtigen weitergegeben wurden. So konnte der Bausteuerzuschlag für das Kantonsspital vorübergehend reduziert werden. Der Steuerfuss lag von 1999 bis 2003 um 5 Prozent tiefer (auf 95%) und der Gewässerschutzzuschlag war 1999 ganz abgeschafft worden. Das Steuergesetz, welches am 1. Januar 2001 in Kraft trat, führte ebenfalls und zusätzlich zu namhaften Steuerentlastungen. Regierungsrat, Landrat und Landsgemeinde haben sehr flexibel gehandelt und das Ziel, eine unter dem schweizerischen Mittel liegende Steuerbelastung, erreicht.

Seit dem Jahr 2002 hat sich das finanzielle Umfeld komplett verändert. Der Kanton muss auf die Steuerentlastungen zurückkommen. Er ist auf die Solidarität der politischen Gremien angewiesen. Sobald es die Finanzlage erlaubt, wird der Steuerzuschlag wieder abgeschafft. Er wird für die Jahre 2003 und 2004 beschlossen; über die Fortführung des laut Massnahmenplan grundsätzlich bis 2007 zu erhebenden Sanierungszuschlags kann die Landsgemeinde jedoch alljährlich im Zusammenhang mit der Festsetzung des Steuerfusses befinden.

2.3.3. Entwicklung der Steuerzuschläge

Folgende Zusammenstellung zeigt, wie die Steuerzuschläge seit 1995 reduziert wurden. Die Steuerbelastung hat sich aber nicht nur durch die tieferen Zuschläge, sondern auch durch die hohen Entlastungen des neuen Steuergesetzes ab 2001 deutlich verringert. Selbst bei Berücksichtigung des Sanierungszuschlags von 5 Prozent liegt die Steuerbelastung in der Planperiode tiefer als in den Jahren vor 1997.

Jahr	Steuerfuss	Sanierungs- Zuschlag	Bausteuer- und Gewässerschutz- Zuschlag	Total
1995	100%	—	8 %	108 %
1996	100%	—	8 %	108 %
1997	100%	—	5 %	105 %
1998	100%	—	1 %	101 %
1999	95%	—	2 %	97 %
2000	95%	—	2 %	97 %
2001	95%	—	2 %	97 % *
2002	95%	—	3,5%	98,5% *
2003	95%	5%	3,5%	103,5% *
ab 2004	95%	5%	4 % **	104 % **

* ohne Berücksichtigung der Steuerentlastungen durch die Steuergesetzrevision 2001

** inkl. Finanzierung Gewerbliche Berufsschule Ziegelbrücke (s. § 11)

2.3.4. Erhebung eines Sanierungszuschlags auf der Staatssteuer zu Gunsten des Kantons

Der Steuerfuss wird auf 95 Prozent belassen; es wird aber ein Sanierungszuschlag von 5 Prozent auf der Staatssteuer zu Gunsten des Kantons unabhängig vom Staatssteuerfuss erhoben. Der Sanierungszuschlag, welcher im Jahr 6,9 Millionen Franken einbringt, kommt nur dem Kanton zugute. Er kann mit dem Bausteuerzuschlag verglichen werden, der ebenfalls vollständig dem Kanton zufällt.

3. Beratung der Vorlage im Landrat

Eintreten auf die Vorlage war im Landrat angesichts der schwierigen Finanzlage unbestritten. Innerhalb der Beratung des Voranschlages 2003 und des Finanzplanes 2004–2007 wurde von allen politischen Verantwortungsträgern die Notwendigkeit eines Massnahmenpakets erkannt, welches Opfer von allen Beteiligten (Kanton, Gemeinden, Einwohnerschaft und Staatsbediensteten) verlangt. Diese Erkenntnis wurde bei allen weiteren Vorlagen konsequent verteidigt und ein Antrag auf Verzicht der befristeten Aenderung der Verteilung der Einkommens- und Gewinnsteuer daher auch deutlich abgelehnt.

Der Landrat verabschiedete die Vorlage mit grossem Mehr und lediglich einigen Enthaltungen in befürwortendem Sinne zuhanden der Landsgemeinde.

4. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen:

A. Schaffung eines Verkehrsfonds

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2003)

1. Der Schaffung eines Verkehrsfonds mit Wirkung ab 2003 wird zugestimmt.
2. Der bis 2007 befristete Verkehrsfonds dient der Finanzierung der Nettoausgaben im Bereich Verkehr (Kantonsstrassen, Nationalstrasse A3, Lärmschutzmassnahmen, Radroute, Beiträge an Gemeinden für Strassenbauten, öffentlicher Verkehr sowie Abschreibungen des Strassenverkehrsamtes, des Darlehens der Braunwald-Standseilbahn AG sowie der Projektkosten des Mobilitätskonzepts).
3. Der Verkehrsfonds wird mit zweckgebundenen Einnahmen gespeisen (Nettoüberschuss des Strassenverkehrsamtes, Ertrag der LSVA, Anteil an der Mineralölsteuer, Baurechtszins und Umsatzabgabe Raststätte Niederurnen).
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

B. Aenderung der Verteilung der Einkommens- und Gewinnsteuer

(Verschiebung eines Steuerprozents von den Ortsgemeinden zum Kanton)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2003)

1. Der befristeten Verschiebung eines Steuerprozents am Ertrag der Einkommens- und Gewinnsteuer von den Ortsgemeinden zum Kanton für die Jahre 2004–2007 wird zugestimmt.
2. Der Anteil der Ortsgemeinden von neu 21 Prozent an der Einkommens- und Gewinnsteuer wird zu 12,6 Prozent nach Bevölkerung und 7,4 Prozent nach eigenem Aufkommen verteilt. Die Aufteilung des restlichen Steuerprozents nach Belastungskriterien bleibt unverändert.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

C. Erhebung eines Sanierungszuschlags von 5 Prozent auf der Staatssteuer

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2003)

1. Der Erhebung eines Sanierungszuschlags von 5 Prozent auf der Staatssteuer für die Jahre 2003 und 2004 wird zugestimmt.
2. Der Steuerzuschlag steht ausschliesslich dem Kanton zur Verfügung. Er unterliegt nicht dem Kostenteiler gemäss den Artikeln 240 und 248 des Steuergesetzes.
3. Ueber die Fortführung des gemäss Massnahmenplan zum Finanzplan 2004–2007 grundsätzlich bis 2007 zu erhebenden Sanierungszuschlags befindet alljährlich die Landsgemeinde im Zusammenhang mit der Festsetzung des Steuerfusses für das Folgejahr.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 5 Gesetz über das Archivwesen

Die Vorlage im Ueberblick

Mit dem Archivgesetz sollen zeitgemässe, sichere Rechtsgrundlagen für das Landesarchiv geschaffen und die überholten Bestimmungen aus dem Jahr 1972 ersetzt werden. Das neue Gesetz regelt in 20 Artikeln die Archivierungspflicht und die Benutzung des Archivgutes auf kantonaler Ebene, um Ueberlieferungslücken zu verhindern und eine kostengünstige, qualitativ verdichtete Aktensicherung der Verwaltung zu erreichen. Es legt die Bedingungen für die Benutzung des Archivgutes fest. Damit wird eine Harmonisierung mit andern Erlassen und Gesetzen, insbesondere mit denjenigen des Datenschutzes und des Zivilstandswesens, erreicht. Das Landesarchiv dokumentiert nicht nur die Anfänge unseres Staatswesens, sondern auch dessen Entwicklung, also unser gesamtes staatliches Handeln.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, das Gesetz über das Archivwesen anzunehmen.

1. Ausgangslage

Das Landesarchiv dokumentiert nicht nur die Anfänge unseres Staatswesens, sondern auch die Entwicklung unserer individuellen und kollektiven Freiheiten und Rechte sowie die sozialen und gesellschaftlichen Fort- und Rückschritte unseres Zusammenlebens, also insgesamt unser staatliches Handeln. Die Ueberlieferung und der möglichst offene Zugang zur Information müssen deshalb dauerhaft gesichert werden. Voraussetzung dazu ist eine zeitgemässe Rechtsgrundlage. Das unterbreitete Archivgesetz soll das veraltete Reglement über die Organisation des Landesarchivs und die Ablieferung von Akten ersetzen.

Mit dem neuen Gesetz werden die Archivierungspflicht und die Benutzung des Archivgutes auf kantonaler Ebene geregelt, um Ueberlieferungslücken zu verhindern und um eine kostengünstige, qualitativ verdichtete Aktensicherung der Verwaltung zu erreichen. Zudem legt es die Bedingungen für die Benutzung des Archivgutes fest. Damit wird eine Harmonisierung mit andern informationsrechtlich relevanten Erlassen und Gesetzen, insbesondere mit denjenigen des Datenschutzes und des Zivilstandswesens, erreicht.

2. Inhalt

Das Gesetz umfasst 20 Artikel. Die Artikel 1–4 beinhalten Zweck, Ziele, Geltungsbereich sowie Begriffsdefinitionen. Die Artikel 5 und 6 befassen sich mit dem Landesarchiv, seinen Funktionen und Aufgaben sowie den Pflichten des Landesarchivars. Artikel 7 regelt die Nachführung und Benutzung des Genealogiewerkes. Die Artikel 8–12 enthalten Bestimmungen über die Sicherung des Archivgutes, die Anbietepflicht, die Registraturen, die Vernichtung von Akten, die Benutzung von Archivgut sowie die Schutzfristen. In den Artikeln 13–15 werden Akteneinsicht, Rechtshilfe und Berichtigung von personenbezogenen Daten geregelt. Artikel 16 enthält einen Vorbehalt zu den Gemeindearchiven. Die Artikel 17–20 klären Vollzug, Rechtsschutz und Inkrafttreten.